

## Mandanteninformation

März 2021

### Zahlungstermine für Steuern und Sozialversicherung

#### Fälligkeiten bis Mai 2021

fällig am	betrifft
10.03.21	Künstlersozialkasse
10.03.21	Umsatzsteuer
10.03.21	Lohn- und Kirchensteuer
29.03.21	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)
10.04.21	Künstlersozialkasse
12.04.21	Umsatzsteuer
12.04.21	Lohn- und Kirchensteuer
28.04.21	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)
10.05.21	Künstlersozialkasse
10.05.21	Umsatzsteuer
10.05.21	Lohn- und Kirchensteuer
17,95,21	Gewerbesteuer
27.05.21	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)

*Anmerkung: VerAbgabe Gewerbesteuererklärung (mit Steuerberater) schiebt sich der Fälligkeitstag eines Steuertermins durch Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.*

*Bei Zahlungen für aktuelle Steuertermine gilt grundsätzlich folgendes: Bei Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren gilt die Steuerschuld als am Fälligkeitstag entrichtet, egal wann die Abbuchung tatsächlich durch das Finanzamt erfolgt. Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst 3 Tage nach dem Eingang als wirksam geleistet (§ 224 Abs.2 Nr.1 AO). Die Zahlungsschonfrist beträgt aktuell 3 Tage (StÄndG 2003).*

### BMF-Schreiben

#### BMF-Schreiben verkürzt IT-Nutzungsdauer erheblich

08.03.2021 | Die Finanzverwaltung hat per BMF-Schreiben die Nutzungsdauer von Computern und Software von bislang drei Jahren auf nur noch ein Jahr verkürzt.

Hard- und Software unterliegen aufgrund des raschen technischen Fortschritts einem immer schnelleren Wandel. Das hat auch die Finanzverwaltung erkannt und ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die der Abschreibung zugrunde zu legen ist, erstmals seit rund 20 Jahren erneut geprüft.

Das Resultat daraus ist eine Anpassung an die geänderten tatsächlichen Verhältnisse, wie das Bundesfinanzministerium via Schreiben mitteilt. Demnach verkürzt sich die nach Einkommensteuerrecht anzusetzende Nutzungsdauer für eine Vielzahl von näher bestimmten materiellen Wirtschaftsgütern der Computerhardware ebenso wie die der immateriellen Wirtschaftsgüter Betriebs- und Anwendersoftware erheblich.

Zugrunde gelegt wird ab Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 enden, eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von nur noch einem Jahr. In Gewinnermittlungen nach dem 31. Dezember 2020 können die Grundsätze des Schreibens auch auf entsprechende Wirtschaftsgüter angewandt werden, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde.

Das BMF-Schreibens können Sie auf der Seite

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2021-02-26-nutzungsdauer-von-computerhardware-und-software-zur-dateneingabe-und-verarbeitung.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2021-02-26-nutzungsdauer-von-computerhardware-und-software-zur-dateneingabe-und-verarbeitung.html) herunterladen.

## Gesetzgebung

### **Bundesrat stimmt weiteren Corona-Steuerhilfen zu**

05.03.2021 | Eine Woche nach dem Bundestag hat am 5. März 2021 auch der Bundesrat dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Das Gesetz sieht Steuerentlastungen für Familien, Gaststätten sowie Unternehmen und Selbstständige vor.

Der bereits geltende ermäßigte Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent auf Speisen in der Gastronomie wird über den 30. Juni 2021 hinaus bis Ende 2022 verlängert. Für Getränke bleibt es beim regulären Steuersatz von 19 Prozent.

### **Höherer Verlustrücktrag**

Das Gesetz hebt den steuerlichen Verlustrücktrag für Unternehmen und Selbstständige auf 10 Millionen Euro an, bei Zusammenveranlagung auf 20 Millionen Euro. Dies gilt für die Jahre 2020 und 2021, ebenso beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020. Der vorläufige Verlustrücktrag für 2021 wird bei der Steuerfestsetzung für 2020 berücksichtigt. Zudem besteht die Möglichkeit, die Stundung auch für die Nachzahlung bei der Steuerfestsetzung 2020 zu beantragen.

### **Einmaliger Kinderbonus**

Wie schon im vergangenen Jahr erhalten auch 2021 Familien einen einmaligen Kinderbonus von 150 Euro für jedes kindergeldberechtigte Kind.

In einer begleitenden EntschlieÙung weist der Bundesrat allerdings darauf hin, dass die Bundesregierung sicherstellen müsse, dass der Kinderbonus nicht wie Kindergeld auf den Unterhalt angerechnet wird, damit auch Alleinerziehende in vollem Umfang davon profitieren.

## Corona-Pandemie

### **Update Überbrückungshilfe III: 750 Millionen Euro Umsatzgrenze entfällt**

03.03.2021 | Seit dem 3. März 2021 können auch größere vom Lockdown betroffene Unternehmen die Überbrückungshilfe III beantragen. Die bislang geltende Umsatzhöchstgrenze von 750 Millionen Euro entfällt für vom Lockdown betroffene Unternehmen.

Dies gilt, wie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mitteilte, für Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnikbranche, die von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffen sind sowie für Unternehmen des Großhandels und der Reisebranche.

Mit der Überbrückungshilfe III erhalten Unternehmen, die von der Coronapandemie und dem aktuellen Teil-Lockdown stark betroffen sind, für die Zeit bis Ende Juni 2021 staatliche Unterstützung in Höhe von monatlich bis 1,5 Millionen Euro. Verbundene Unternehmen können sogar bis zu 3 Millionen Euro pro Monat bis zum Erreichen der beihilferechtlichen Obergrenze von maximal 12 Millionen Euro erhalten. Die Überbrückungshilfe muss nicht zurückgezahlt werden.

## Hessisches Finanzgericht

### **Jobticket unterliegt nicht der Lohnsteuer**

12.02.2021 | Die Überlassung eines Jobtickets als Teil eines Mobilitätskonzepts zur Verringerung der Parkplatznot stellt bei den Mitarbeitenden keinen lohnsteuerpflichtigen Sachbezug dar, entschied das Hessische Finanzgericht.

Im verhandelten Fall hatte ein Unternehmen seinen Mitarbeitenden in Zusammenarbeit mit einem Verkehrsverbund ein sogenanntes Jobticket angeboten. Hintergrund war Parkplatzknappheit. Dabei wurden die mit dem Verkehrsverbund ausgehandelten niedrigen Preise voll an die Beschäftigten weitergegeben. Das von den Beschäftigten zu zahlende Entgelt wurde monatlich über die Lohnabrechnung eingezogen. Das Finanzamt wertete den sich aus diesem System ergebenden Preisvorteil als Sachbezug und geldwerten Vorteil im lohnsteuerlichen Sinn.

Zu Unrecht, wie das Hessische Finanzgericht mit Urteil vom 25.11.2020 (Az. 12 K 2283/17) entschied: Es handele sich bei der verbilligten Überlassung der Jobtickets nicht um einen lohnsteuerpflichtigen

Arbeitslohn. Das Jobticket stelle nämlich keine Prämie oder Belohnung für eine Arbeitsleistung dar, die der Arbeitnehmer für den Arbeitgeber erbringe. Vielmehr habe die Arbeitgeberin die Mobilitätskarte

angeboten, um die Beschäftigten zur Nutzung des ÖPNV zu motivieren und so die angespannte Parkplatzsituation zu entschärfen.

Dass diese Maßnahme für die Beschäftigten das verbilligte Jobticket als positiven Reflex nach sich ziehe, spiele keine entscheidende Rolle. Im Übrigen seien auch die Parkplätze kostenfrei zur Verfügung gestellt worden, ohne dass dies eine Lohnversteuerung nach sich gezogen hätte.

## **Gewerbesteuer und Umsatzsteuer**

### **Befreiung von Vorauszahlungen / Steuersenkung und Steuerstundung**

#### **Befreiung von Umsatzsteuer-Vorauszahlungen bei Dauerfristverlängerung**

Unternehmer erhalten auf Antrag eine Verlängerung der Abgabefristen für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Frist zur Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat (§ 18 Abs. 6 Umsatzsteuergesetz/UStG und §§ 46, 47 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung/UStDV). Voraussetzung für die Fristverlängerung ist die Entrichtung einer Sondervorauszahlung in Höhe von einem Elftel der Summe der Vorauszahlungen im vergangenen Kalenderjahr. In Corona-Zeiten gewähren die Finanzämter nun eine Dauerfristverlängerung, ohne dass eine Sondervorauszahlung zu entrichten wäre. Darauf haben sich Bund und Länder im Januar 2021 verständigt.

#### **Senkung oder Stundung der Gewerbesteuervorauszahlungen**

Die Finanzverwaltung gewährt darüber hinaus gemäß den gleichlautenden Erlässen der obersten Finanzbehörden der Länder (vom 25.1.2021) Senkungen der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für 2021. Eine Senkung der Gewerbesteuerzahlungen kommt besonders in Fällen in Betracht, in denen eine Senkung der Einkommen-/Körperschaftsteuervorauszahlungen erfolgt ist.

#### **Anspruch und Antragstellung**

Anspruch auf eine Aussetzung oder Senkung der Steuervorauszahlungen für 2021 haben Unternehmer, die nachweisen können, dass sie unmittelbar und nicht unerheblich negativ von den Folgen der Corona-Pandemie wirtschaftlich betroffen sind. Anträge auf Befreiung von der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung oder für eine Dauerfristverlängerung sind bis zum 31.3.2021 beim zuständigen Betriebs- bzw. Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Anträge auf Herabsenkung oder Stundung der Gewerbesteuervorauszahlungen können unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum 31.12.2021 im Regelfall bei den Gemeinden gestellt werden. Nur wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist, sind die Anträge an das zuständige Finanzamt zu richten (§ 1 Gewerbesteuergesetz/GewStG und R 1.6 Abs. 1 der Gewerbesteuerrichtlinien/GewStR). In allen Fällen gilt, dass die Finanzämter angehalten sind, entsprechend begründete Anträge positiv zu bescheiden. Dasselbe gilt selbstverständlich auch für die Gemeinden.

---

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung und Gewähr für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Aufgrund der teilweise verkürzten Darstellungen und der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls können und sollen die Ausführungen zudem keine persönliche Beratung ersetzen.

Detaillierte Informationen zu den Beiträgen erhalten Sie auf der Seite *Aktuelles / Aktuelle Nachrichten* unserer Website

### **Kiener, Ege und Schirling – Steuerberater Partnerschaft mbB**

Heerstraße 44, 78628 Rottweil

Telefon: +49 (0) 741 / 2801 – 0 / Fax: +49 (0) 741 / 2801 – 28

E-Mail: [info@kiener-ege.de](mailto:info@kiener-ege.de) / Internet: [www.kiener-ege.de](http://www.kiener-ege.de)

Rudolf-Diesel-Straße 14, 78532 Tuttlingen

Telefon: +49 (0) 7461 / 4182 / Fax: +49 (0) 7461 / 77951

E-Mail: [info@kiener-ege.de](mailto:info@kiener-ege.de) / Internet: [www.kiener-ege.de](http://www.kiener-ege.de)